

## **Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Concept Place 16 e.U. (nachstehend: CP16)**

### **1. Anwendungsbereich**

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für diesen Auftrag und für alle künftigen Aufträge im Bereich Möblierungs-, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, im Folgenden als "Waren" bezeichnet, es sei denn, dass abweichende Bestimmungen schriftlich vereinbart wurden. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

### **2. Aufträge und Angebote**

2.1 Gegenstände eines Auftrages können insbesondere sein:

- Lieferung von Waren
- Ausarbeitung von Einrichtungsplänen
- Montageleistungen
- sonstige Dienstleistungen

2.2 CP16 ist zu Leistungen nur soweit verpflichtet, wie dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Eine Warnpflicht oder Obliegenheit wird generell ausgeschlossen. Später auftretende Änderungswünsche bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

2.3 Aufträge sind für CP16 erst dann verbindlich, wenn sie von CP16 schriftlich bestätigt worden sind.

2.4 Alle in Angeboten und Auftragsbestätigungen angegebenen Maße und Leistungen der Waren sind als annähernd zu betrachten. Insbesondere können handelsübliche oder geringere technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe und des Designs nicht beanstandet werden. CP16 behält sich darüber hinaus geringfügige Abweichungen von Abbildungen, Zeichnungen und Beschreibungen vor.

2.5 Alle Angebote werden zu den jeweils gültigen Material- und Lohnkosten erstellt.

2.6 Alle Angebote, insbesondere diesen beigezeichnete Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, etc. bleiben im Eigentum von CP16 und dürfen ohne Zustimmung von CP16 weder kopiert, vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

### **3. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers**

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Geltung. Mit Erteilung dieses Auftrages an CP16 gelten die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers daher als zurückgewiesen und zwar für diesen Auftrag und sämtliche künftigen Aufträge, auch wenn im Einzelfall diese Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht zugrunde liegen sollten. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen werden mit der Auftragserteilung vom Auftraggeber anerkannt.

### **4. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

4.1 Die Ausarbeitung von individuellen Angeboten, Unterlagen, Plänen und Zeichnungen, erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung zu stellenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel.

4.2 Sämtliche Kabelbahnen, Kabelverrohrungen, Datenleitungsführungen etc. (sogenannte Vorbereitungsarbeiten) müssen vom Auftraggeber durch einen konzessionierten Fachbetrieb vor Montagebeginn fertiggestellt sein. Diese Arbeiten werden nicht von CP16 durchgeführt. Soweit der Auftraggeber nicht dafür Sorge trägt, dass sämtliche Vorbereitungsarbeiten termingerecht fertiggestellt sind, behält sich CP16 gesonderte Termin- und Preisvereinbarungen vor.

### **5. Lieferung**

5.1 Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag, an dem alle Einzelheiten über die Ausführung der bestellten Waren festgelegt sind und sämtliche Unterlagen, Pläne und Zeichnungen, Angaben, Genehmigungen etc hierüber, insbesondere die unterfertigte Auftragsbestätigung bei CP16 vorliegen.

5.2 Alle angegebenen Liefertermine sind unverbindlich. Soweit CP16 die Liefertermine nicht einhält kann der Auftraggeber von CP16 die Erklärung verlangen, ob diese zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich CP16 nicht, kann der Auftraggeber zurücktreten. In keinem Fall kann der Auftraggeber CP16 für einen dadurch möglicherweise entstandenen Schaden verantwortlich machen. Ansprüche des Auftraggebers aufgrund von CP16 fahrlässig nicht eingehaltener Liefertermine sind ebenso ausgeschlossen.

5.3 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen durch CP16 sind zulässig und werden rechtzeitig angekündigt.

5.4 Der Gefahrübergang erfolgt mit der Übergabe der Waren an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers, auf Gefahr des Auftraggebers, ohne Rücksicht darauf, wer die Frachtkosten trägt. In jedem Fall werden Versicherungen nur über ausdrücklichen Wunsch und im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers abgeschlossen.

5.5 Erfolgt der Versand durch werkseigene oder Lastkraftwagen eines Spediteurs, so sind das Abladen und der Eintransport stets Sache des Auftraggebers oder Empfängers, auch bei Lieferung frei Haus. Werden die Waren bei Ablieferung nicht fristgerecht übernommen, so ist CP16 berechtigt, die Waren auf Kosten des Auftraggebers einzulagern.

5.6 Die angestrebten Erfüllungstermine können jedoch nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu dem von CP16 angegebenen Termin alle notwendigen Arbeiten gemäß Punkt 4. erfüllt hat und sämtliche Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, Angaben, Genehmigungen etc. gemäß Punkt 5.1 CP16 vollständig zur Verfügung gestellt hat. Lieferverzögerungen, die durch unrichtige, unvollständige und nachträglich geänderte Angaben bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen des Auftraggebers entstehen, sind nie von CP16 zu vertreten und können nicht zum Verzug führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

### **6. Montage**

6.1 Die Montage der Waren erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, durch CP16. Die Montage erstreckt sich auf die Aufstellung der Waren.

6.2 Für den Transport zum Aufstellplatz und alle bei der Montage sonst notwendigen Hilfeleistungen sind die hierzu benötigten Arbeitskräfte kostenlos vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber haftet für das Verhalten des Hilfspersonals.

**6.3** Allenfalls erforderliche Stromanschlüsse sind nach den Montageplänen von CP16 zu verlegen. Alle bei der Montage erforderlichen Mauer-, Stemm-, Zuputz- und Malerarbeiten werden nicht von CP16 erledigt. Es ist Sache des Auftraggebers dafür zu sorgen, dass diese Arbeiten fristgerecht zu Montagebeginn fertiggestellt sind.

**6.4** Für die Dauer der Montage ist den Monteuren von CP16 zur Aufbewahrung der Werkzeuge und Materialien ein verschließbarer, gegen Diebstahl gesicherter Abstellraum kostenlos zur Verfügung zu stellen.

## **7. Abnahme und Übernahme**

**7.1** Die Übergabe der Waren erfolgt direkt im Anschluss an die Montage durch die Monteure von CP16. Die Abnahme wird auf dem Lieferschein bestätigt.

**7.2** Der Auftraggeber ist verpflichtet die Waren ohne unnötigen Aufschub abzunehmen; er ist nicht berechtigt die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme der Waren wegen unwesentlicher Mängel oder den Probetrieb aus welchen Gründen immer, so gilt die Ware bereits im Zeitpunkt der Montage als ordnungsgemäß abgenommen.

## **8. Garantie, Mängelrügen und Haftung**

**8.1** Der Auftraggeber ist, bei sonstiger Leistungsfreiheit von CP16, verpflichtet, sämtliche Ansprüche, wie insbesondere Mängel, aber auch Schadenersatzansprüche soweit sie nicht durch nachfolgende Bestimmungen ausgeschlossen sind, unverzüglich, längstens binnen 7 Tagen nach Feststellung, schriftlich und ausreichend dokumentiert bei CP16 anzuzeigen und CP16 oder einem von ihr beauftragten Fachbetrieb Gelegenheit zur Überprüfung und Erstattung eines schriftlichen Berichtes zu geben.

**8.2** Für einwandfreie Ausführungen und Funktion der Waren leistet CP16 6 Monate Garantie bei b2b und 24 Monate bei b2c. Beginn der Garantiefrist ist der Tag der Abnahme. Während dieser Zeit werden auf schlechtes Material, mangelhafte Ausführung und fehlerhafte Konstruktion zurückzuführende Mängel kostenlos durch CP16 oder einem von ihr beauftragten Fachbetrieb beseitigt.

**8.3** Für Schäden, die infolge mangelhafter Wartung und Pflege, z.B. durch nicht regelmäßige Wartung sowie unsachgemäße Benutzung oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegende Umstände auftreten, haftet CP16 auch während der Garantiefrist nicht.

Bei Defekten oder Mängeln an den Waren, die auf nicht sachgemäße Reparaturen oder Einbau von nicht der Originalausführung entsprechenden Ersatzteilen zurückzuführen sind, übernimmt CP16 keine Garantie und Haftung. Von der Garantie sind ferner sämtliche Teile ausgenommen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Hierzu gehören ua. Holzoberflächen, Beschichtungen etc.

**8.4** Die Garantie und Haftung im Rahmen vorstehender Bedingungen gilt nur gegenüber dem Auftraggeber, nicht jedoch gegenüber Dritten, an die die Waren weitergegeben wurden. Diesen gegenüber ist die Garantie und Haftung grundsätzlich ausgeschlossen.

**8.5** CP16 haftet nur im Rahmen des zwingenden Rechts. Die Haftung für Folgeschäden wird zur Gänze ausgeschlossen. Sollte CP16 von Dritter Seite in Anspruch genommen werden, so hat der Auftraggeber CP16 schad- und klaglos zu halten, soweit CP16 nach dieser Bestimmung keine Haftung trifft.

**8.6** Soweit Transportschäden vorliegen, hat der Auftraggeber die Feststellung und Dokumentation der Schäden unverzüglich nach Entdeckung beim zuständigen Frachtführer zu verlangen. Die Frist zur Anmeldung von äußerlich nicht erkennbaren Schäden beim Frachtführer für Postsendungen - 24-Stunden-Bahn-Sendungen - 7-Tage-KFZ-Transporte - beträgt bis 4 Tage nach Empfang der Sendung. Fehlende Sendungsstücke sind sofort und noch vor der Abnahme beim Frachtführer zu reklamieren.

**8.7** Die ordnungsgemäße Unterbringung der angelieferten Waren bis zu ihrer Aufstellung und Montage ist Angelegenheit des Auftraggebers. CP16 haftet weder für Beschädigungen durch Dritte, noch für Wasser-, Feuer-, Witterungsschäden oder sonstige Beeinträchtigungen und Diebstahl. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse beim Zulieferer bzw. Unterzulieferer von CP16 eintreten.

**8.8** Die Beweislastumkehr lt. § 924 ABGB, wonach CP16 innerhalb der ersten sechs Monate beweispflichtig ist, gilt im Vertragsfalle mit Unternehmen nicht.

**8.9** Die Haftung wird bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen

## **9. Preise, Zahlungen und Zahlungsziel**

**9.1** Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung netto zahlbar. Eine Aufrechnung mit Forderungen des Auftraggebers gegen CP16 zustehenden Kaufpreiszahlungen ist ausgeschlossen.

**9.2** Rechnungen über Ersatzteile, Reparaturen und Montagen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar.

**9.3** Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen in Höhe von € 40,- und vom Tage der Fälligkeit an 12 % Verzugszinsen p.a. verrechnet. Der Anspruch auf Mahnspesen und Verzugszinsen setzt kein Verschulden des Auftraggebers voraus.

**9.4** Vor vollständiger Zahlung fälliger Forderungen einschließlich Mahnspesen und Verzugszinsen ist CP16 zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Auftrag verpflichtet, kann aber auch in einem solchen Falle vor Lieferung die Sicherstellung des sich aus der weiteren Lieferung ergebenden Kaufpreises begehren.

**9.5** Sämtliche Zahlungen haben in Euro zu erfolgen. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. Stelle von CP16. Die Montagekosten, darin inkludiert Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert und nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

**9.6** Sollten sich bis zu dem Tag, an dem die Waren das Betriebsgelände von CP16 verlassen, die Kalkulationsgrundlagen von CP16 erhöhen, so ist CP16 berechtigt, die Preise ebenfalls zu erhöhen und zwar auch dann, wenn bereits Vorauszahlungen geleistet wurden. Dies gilt z.B. für Preiserhöhungen bei den Zulieferern, ganz allgemein Materialerhöhungen sowie für Lohnerhöhungen.

**9.7** Sofern der Auftraggeber gegenüber CP16 mit Zahlungsverpflichtungen aufgrund dieses Auftrages oder eines früheren oder späteren Auftrages in Verzug kommt, werden sämtliche Forderungen von CP16 sofort zur Gänze fällig und können ohne Mahnung und Nachfristsetzung durch CP16 geltend gemacht werden. Das gleiche gilt, wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren (z.B. Konkurs- oder Ausgleichsverfahren) eröffnet wurde oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens bzw. die Abweisung eines solchen Antrages vorliegen oder wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt oder von ihm gegebene Schecks und Wechsel nicht zum Fälligkeitstag einlöst.

**9.8** Schecks und Wechsel werden CP16 nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Wechsel- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

**9.10** Bei Zahlungsverzug behält sich CP16 das Recht vor, Forderungen an Factoring-Firmen abzutreten oder zu veräußern bzw. Forderungen an Inkasso-Firmen zum Inkasso zu übergeben. Die damit verbundenen Kosten gehen jeweils zu Lasten des Auftraggebers.

## **10. Rechnungslegung**

CP16 ist ab dem Zeitpunkt, ab dem der Auftraggeber zur Abnahme der Ware verpflichtet ist, berechtigt Rechnung zu legen.

## **11. Eigentumsvorbehalt**

**11.1** Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises, der Nebenkosten (Montagekosten) sowie bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus vergangenen und zukünftigen Warenlieferungen, im Eigentum von CP16 (Vorbehaltseigentum).

Soweit mit Scheck oder Wechsel bezahlt wird gilt dies bis zur endgültigen Einlösung des Schecks oder Wechsels. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Auftraggeber bezeichnete Warenlieferungen noch nicht bezahlt ist.

**11.2** Sollte die Vorbehaltsware an Dritte weitergegeben werden, so bleibt bis zur vollständigen Befriedigung der Forderung der Eigentumsvorbehalt von CP16 bestehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abtretung dieser Forderung an CP16 sofort nach Entstehung in seinen Geschäftsbüchern vorzumerken, wobei Höhe und Rechtsgrund der Forderung, Schuldner, Zessionar und Datum der Zession anzugeben sind. Der Auftraggeber ist auch verpflichtet, auf Verlangen nachzuweisen, dass er den Buchvermerk in jedem Fall ordnungsgemäß angebracht hat. Besteht der Abnehmer des Auftraggebers auf einem Abtretungsverbot, so hat der Auftraggeber CP16 hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sofern durch den Auftraggeber nicht ausreichend anderweitige Sicherheiten für die Forderung CP16 gegeben werden können, ist CP16 berechtigt, die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an den Abnehmer zu untersagen. Sollte die Vorbehaltsware gegen Barzahlung verkauft werden, geht der Eigentumsvorbehalt auf dem Kaufpreis bis zur Höhe des Wareneinkaufspreises zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer auf CP16 über. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, den Kaufpreis gesondert von eigenen und allfälligen fremden Barmitteln aufzubewahren. Weiters ist ein entsprechender Vermerk in den Büchern anzubringen.

**11.3** Der Eigentumsvorbehalt wird auch durch den festen Einbau von Geräten sowie deren Anschluss an die Versorgungsleitung in keiner Weise beeinträchtigt.

**11.4** Der Auftraggeber ist verpflichtet, Verpfändungen sowie sonstige Zugriffe und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die an CP16 abgetretenen Forderungen auf ihr Eigentumsrecht und den verlängerten Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und CP16 unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten der Geltendmachung des Eigentumsrechtes von CP16 trägt der Auftraggeber.

**11.5** Sofern CP16 vom Eigentumsvorbehalt Gebrauch macht, ist CP16 berechtigt die gelieferten Waren zurückzunehmen, wobei die Kosten der Demontage sowie der Transport zu Lasten des Auftraggebers gehen. Der Auftraggeber verzichtet in diesem Fall auf die Einrede der Störung des ruhigen Besitzes.

## **12. Rücktrittsrecht**

Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des KSchG und hat dieser seine Vertragserklärung weder in der von CP16 für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 2 Wochen schriftlich erklärt werden.

## **13. Allgemeine Bestimmungen**

**13.1** Abweichungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen müssen schriftlich (E-Mail ausreichend) vereinbart sein.

**13.2** Schweigen, auf CP16 mitgeteilte anderslautende Verkaufs- und Lieferbedingungen oder Bedingungen welcher Art immer, kann nicht als Anerkennung dieser Bedingung ausgelegt werden.

**13.3** Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich darauf, mit allfälligen Gegenforderungen gegen Forderungen von CP16 aufzurechnen.

**13.4** Die Geltendmachung sämtlicher Ansprüche des Auftraggebers kann nur gerichtlich erfolgen.

**13.5** In den Fällen, wo der Auftraggeber davon ausgeht, dass CP16 in der Erfüllung ihrer Pflichten in Verzug ist, hat er CP16 jedenfalls eine 4-wöchige Nachfrist zu setzen.

**13.6** CP16 ist berechtigt, die Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs sowie die Daten über den Auftraggeber zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln. Der Auftraggeber willigt in diese Verwertung seiner Daten gemäß Datenschutzgesetz ein.

**13.7** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmungen werden automatisch durch gültige und durchsetzbare Bestimmungen, die den wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen, ersetzt.

**13.8** Mitteilungen oder Erklärungen, die in diesem Vertrag oder im Gesetz vorgesehen sind, haben mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Zur Berechnung und Wahrung von Fristen ist der Poststempel eines österreichischen Postamtes maßgeblich.

**13.9** Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich darauf, diese Verkaufs- und Lieferbedingungen aus jenen Gründen anzufechten, auf die rechtswirksam verzichtet werden kann, insbesondere wegen Irrtums.

**13.10** Auf die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von CP16 einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens und der Vor- und Nachwirkungen ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Geltung des EU-Kaufrechts wird ausdrücklich abbedungen.

## **14. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

**14.1** Erfüllungsort ist der registrierte Sitz von CP16.

**14.2** Sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen werden ausschließlich durch das sachlich zuständige Gericht am registrierten Sitz von CP16, nach Wahl von CP16 auch durch das sachlich zuständige Gericht entschieden, in dessen Sprengel der Auftraggeber seinen registrierten Sitz, eine Niederlassung, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder sein Vermögen hat.